

Betrifft: Präsenzgottesdienst im Innenraum

Liebe Freunde und Mitglieder !

Puchheim, den 07.09.2021

Bisher war die Anzahl der Gottesdienstbesucher in unseren Räumen in der Boschstr. durch einzuhalten Mindestabstände begrenzt. Die neue seit 2.9.2021 und vorerst bis 1.10.2021 gültige 14. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) eröffnet neue Möglichkeiten, den Gottesdienstraum wieder voll zu besetzen. Voraussetzung ist die Einhaltung der **3G-Regel**: Geimpft, genesen, getestet (§ 3).

Geimpft: Als geimpft gilt, wer vor mindestens 14 Tagen vollständig geimpft wurde mit *Comirnaty (Biontech)*, *Spikevax (Moderna)*, *Vaxzevria (Astra Zeneca)*, oder *Johnson & Johnson*. Als Nachweis gilt: Der gelbe Impfpass; eine Impfbescheinigung; Papierausdruck des von der Apotheke erstellten QR-Codes über vollständige Impfung; digitales Impfzertifikat in der *Corona-Warn-App* oder im *CoV-Pass*.

Genesen: Als genesen gilt, wer einen positiven SARS-CoV-2-PCR-Test nachweisen kann, der mindestens 28 Tage und höchstens 6 Monate zurückliegt (§ 2 SchAusnV).

Getestet: Folgende Corona-Tests werden anerkannt: a) Negativer PCR-Test aus einem Labor vor höchstens 48 Stunden.

b) Negativer Antigen-Schnelltest mit Bescheinigung von Arzt, Apotheke oder Testzentrum vor höchstens 24 Stunden.

c) Negativer Antigen-Selbsttest mit offizieller Zulassung möglichst vom gleichen Tag zu Hause aus der [Liste der Antigen-Tests zur Eigenanwendung zum direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 \(bfarm.de\)](#) mit von einem selbst und einem Zeugen unterschriebener Bescheinigung (Muster siehe Anhang). **Keinen Test nachweisen müssen Kinder unter 6 Jahren und Schulkinder**, die sowieso regelmäßig in der Schule getestet werden. Bei Erkältungssymptomen oder **positivem** SARS-CoV-2-Testergebnis bitte zu Hause in Quarantäne bleiben bis zur Bestätigung oder Widerlegung durch einen PCR-Test beim Arzt oder im Testzentrum.

Das ist zugegebenermaßen insbesondere im Hinblick auf die Tests ein hoher bürokratischer Aufwand, und es erfordert gegenseitiges Vertrauen und Respekt für unser Ordnerteam am Eingang, aber dieser Preis erscheint uns nicht zu hoch, wenn wir wieder voll besetzte Präsenzgottesdienste feiern dürfen.

Das ist zugegebenermaßen insbesondere im Hinblick auf die Tests ein hoher bürokratischer Aufwand, und es erfordert gegenseitiges Vertrauen und Respekt für unser Ordnerteam am Eingang, aber dieser Preis erscheint uns nicht zu hoch, wenn wir wieder voll besetzte Präsenzgottesdienste feiern dürfen.

Im Innenraum-Gottesdienst genügt es, **medizinischen Mund-Nasen-Schutz** (DIN EN 14683, genormte Filterwirkung) zu tragen, auch FFP2 und höherwertige Masken sind zulässig. Selbstgenähte Stoffmasken und Klarsichtmasken gehen leider nicht. **Kinder unter 6 Jahren sind von der Maskenpflicht befreit**. Der mMNS darf nur am Sitzplatz abgelegt werden, wenn der Mindestabstand zum Nachbarn aus einem anderen Hausstand eingehalten wird.

Für Veranstaltungen im **Freien** bis 1000 Personen gilt **keine Maskenpflicht**, Mindestabstände werden zwar empfohlen, sind aber nicht zwingend einzuhalten (§ 2). Hinweis: Die Regeln können sich wieder ändern, wenn die neue Krankenhaus-Corona-Ampel auf gelb oder rot springt.

Dr. Stefan Hänisch, Facharzt für Arbeits- und Allgemeinmedizin, Corona-Beauftragter EGP im Auftrag der GL